

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1951	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Januar 1951	Nr. 2
------	--	-------

Inhalt:	Seite	Seite
(3) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 14. April 1950 (GVBl. S. 99) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1950 (GVBl. S. 117). Vom 18. Januar 1951	3	
(4) Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von elektrischer Energie. Vom 19. Januar 1951		3

(3) **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 14. April 1950 (GVBl. S. 99) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1950 (GVBl. S. 117). Vom 18. Januar 1951.**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechts vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 14. April 1950 (GVBl. S. 99) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1950 (GVBl. S. 117) wird durch nachstehende Bestimmung ergänzt:

„§ 9 a

Besondere Bestimmungen für das Rechnungsjahr 1951

- (1) Für das Rechnungsjahr 1951 gilt als Stichtag gemäß § 5 Absatz 2 und § 6 der 24. Oktober 1950.
- (2) Für das Rechnungsjahr 1951 werden die folgenden Schlußzeitpunkte bestimmt:
 1. für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichszuschuß (§ 17 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 6): der 5. Februar 1951,
 2. für die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer anerkennt (§ 7): der 5. April 1951,
 3. für den Antrag der Wohngemeinde auf Entscheidung durch den Regierungspräsidenten (§ 7): der 5. Juni 1951.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Januar 1951.

Der Hessische Minister der Finanzen Dr. Troeger	Der Hessische Minister des Innern Zinnkann
---	--

(4) **Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von elektrischer Energie. Vom 19. Januar 1951.**

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Energienotgesetzes vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) in Verbindung mit dem Gesetz vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 204) wird verordnet:

§ 1

- (1) Letztverbraucher von elektrischer Energie mit einer Wochenabnahme von 2000 Kilowattstunden (kWh) und mehr dürfen nur 75 vom Hundert ihrer bisherigen Wochenabnahme verbrauchen.
- (2) Als Wochenabnahme im Sinne des Absatz 1 gilt der durchschnittliche wöchentliche Verbrauch in den letzten vor dem 15. Dezember 1950 liegenden Abrechnungszeiträumen, die einer Zeitspanne von etwa drei Monaten entsprechen.
- (3) Die Haupt- und Gebietslastverteiler können die Leistungsentnahme der Letztverbraucher, die im Mittel der letzten drei Monate eine Leistung von 1000 Kilowatt (kW) und mehr in Anspruch genommen haben, an den Werktagen während der Spitzenzeiten herabsetzen. Die Spitzenzeiten werden von den Lastverteilern festgesetzt.

§ 2

Ein nach § 1 unzulässiger Mehrverbrauch ist in der nächsten Woche auszugleichen.

§ 3

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 wird von den Haupt- und Gebietslastverteilern überwacht.

(2) Die Haupt- und Gebietslastverteiler können Letztverbraucher zum Ausgleich eines unzulässigen Mehrverbrauches durch Sperrung des Anschlusses vom Strombezug vorübergehend ausschließen.

§ 4

(1) Die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 gelten nicht für folgende Verbrauchergruppen:

- a) öffentliche Versorgungsunternehmen (Wasser einschließlich Abwasser, Gas);
- b) Krankenhäuser, Kuranstalten, Hochschulen, Schulen;
- c) Verkehr (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Obusse, Häfen, Verlade- und Schleusenanlagen, Luftverkehr);
- d) Post, Rundfunk und Sendestationen;
- e) Dienststellen der Besatzungsmacht;
- f) Bäckereien und Nahrungsmittelindustrien;
- g) Bergbau (Kohle, Kali, Erz).

(2) Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft kann auf Antrag in dringenden Fällen weitere Betriebe von der Verbrauchseinschränkung nach § 1 befreien. Er kann diese Befugnisse allgemein oder im Einzelfall den Gebietslastverteilern übertragen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden unbeschadet der Vorschriften der §§ 2 und 3 nach § 11 des Energienotgesetzes gehandelt.

§ 6

Die Verordnung über Einschränkung von Reklame- und Schaufensterbeleuchtung vom 10. Januar 1951 (GVBl. S. 1) bleibt unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. März 1951 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1951.

Der Hessische Minister für Arbeit,
Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer